

## Inhalt

Was haben die Kirchengemeinden von dem Zusammenschluss? .....	1
Warum soll der beschriebene Weg des Zusammenschlusses unter Auflösung des Gemeindeverband Hochstift Paderborn und Erweiterung des Gemeindeverband Minden-Ravensberg-Lippe gegangen werden?.....	2
Warum soll der Zusammenschluss jetzt (zum 01.01.2023) erfolgen? .....	2
Gibt es ein Veto-Recht für Kirchengemeinden? .....	2
Sind steuerrechtliche Konsequenzen durch den formalrechtlichen Zusammenschluss zu erwarten? ..	3
Ist im Zuge des Zusammenschlusses ein Personalabbau geplant? .....	3
Welche arbeitsrechtlichen Aspekte ergeben sich für die Mitarbeitenden? .....	3
Warum ist die Zusammenführung der Belegschaften an einem zentralen Standort geplant? .....	4
Wann ist die Zusammenführung an einen zentralen Standort geplant? .....	4
Welche Rolle spielt mobile Arbeit/Homeoffice?.....	4
Ist mit einer erhöhten Fluktuation von Mitarbeitenden im Zuge der Zusammenlegung an einen zentralen Standort zu rechnen? .....	5
Beruhet der Wunsch zum Zusammenschluss auf der finanziellen Schwäche eines der beiden Gemeindeverbände? .....	5
Welche Bedeutung hat der Zusammenschluss der Gemeindeverbände für die Kita gem. GmbHs?.....	5
Wird der Zusammenschluss im Rahmen eines Vertrages zwischen beiden Gemeindeverbänden geregelt?.....	6
Werden durch im Falle der Zusammenlegung der Belegschaften des künftigen Gemeindeverbandes an einem zentralen Standort entstehende Mehrkosten den Kirchengemeinden angelastet? .....	6
Was passiert im Falle der Zusammenlegung der Belegschaften an einem alternativen Standort mit den bisherigen Gebäudekapazitäten?.....	6

## Was haben die Kirchengemeinden von dem Zusammenschluss?

Mit Einführung der Verwaltungsleitungen haben die Kirchengemeinden Ihren Ansprechpartner des Gemeindeverbandes im Pastoralen Raum / Pastoralverbund vor Ort und erhalten so Entlastung und Unterstützung. Durch den Zusammenschluss zu einem starken Gemeindeverband soll den Verwaltungsleitungen eine leistungsstarke Basis mit höherer Sicherheit in der Aufgabenerledigung zur Seite gestellt werden. Im Ergebnis soll eine den Anforderungen der Kirchenverwaltung der Zukunft gewachsene Verwaltungsstruktur stehen. Die Kirchengemeinden profitieren so auf Dauer durch professionelle Unterstützung und, soweit durch den Gemeindeverband beeinflussbar, verbesserte Prozesse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Warum soll der beschriebene Weg des Zusammenschlusses unter Auflösung des Gemeindeverband Hochstift Paderborn und Erweiterung des Gemeindeverband Minden-Ravensberg-Lippe gegangen werden?

Die Überlegungen der Verbandsausschüsse und die Konsultationen mit dem Bereich Recht im Erzbischöflichen Generalvikariat haben zu der Erkenntnis geführt, dass dies der unkomplizierteste Weg ist.

So muss das Immobilienvermögen des Gemeindeverband Minden-Ravensberg-Lippe nicht auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden. Des Weiteren bedarf es für die Erweiterung des Gemeindeverbandes Minden – Ravensberg – Lippe keiner Konsultation niedersächsischer Landesbehörden, da die als einzige im Bundesland Niedersachsen liegende Kirchengemeinde der Stadt Bad Pyrmont keine Veränderung der Gemeindeverbandszugehörigkeit erfährt. Jeder andere Weg, egal ob komplette Neugründung oder Erweiterung des Gemeindeverbandes Hochstift Paderborn würde deutlich höheren Aufwand nach sich ziehen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Warum soll der Zusammenschluss jetzt (zum 01.01.2023) erfolgen?

Im Rahmen der Konsultationen von Kirchenvorständen und Pfarrern mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat im Jahr 2015 und Formulierung der Leitplanken im Jahr 2016 wurde das Ziel des Zusammenschlusses der Gemeindeverbände auf Kooperationsraumbene im Erzbistum bis spätestens 2025 festgelegt. In der Zwischenzeit ist viel Energie und Arbeit in den Prozess investiert worden. Inzwischen ist ein Stand erreicht, der diesen Schritt nun sinnvoll macht. Er stellt die Grundlage für eine zielorientierte Weiterentwicklung hin zur Kirchenverwaltung der Zukunft dar. Die weiteren Entwicklungsschritte sind leichter umzusetzen, wenn dafür eine, zudem rechtssichere, Basis geschaffen wird.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Gibt es ein Veto-Recht für Kirchengemeinden?

Ein Veto-Recht für Kirchengemeinden gibt es nicht.

Es obliegt den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die erforderlichen Beschlüsse für den formalrechtlichen Zusammenschluss der Gemeindeverbände zu fassen.

Der geplante Zusammenschluss stellt für die Kirchengemeinden keine negative Veränderung der Verwaltungs- und Beratungsleistungen durch den Gemeindeverband dar. Im Gegenteil.

Es ist das Ziel, im Verbund mit den bei Ihnen vor Ort agierenden Verwaltungsleitungen die Dienstleistungen zu verbessern. Nichts läuft in jedem Einzelfall perfekt. Aber durch die geplante Neuorganisation können z.B. Fehlerquellen und Verzögerungen durch Personalengpässe künftig besser vermieden werden. Wir möchten unsere Dienstleistungen auch in Zukunft allen Kirchengemeinden im Kooperationsraum Ost zur Verfügung stellen. Mit Ihren Beschlüssen zum formalrechtlichen Zusammenschluss ebnen Sie den Weg zu den nächsten

Entwicklungsschritten der Verwaltung auch in Ihrem Sinne.  
So können wir den Weg auch in Zukunft gemeinsam gehen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Sind steuerrechtliche Konsequenzen durch den formalrechtlichen Zusammenschluss zu erwarten?

Um das Risiko möglicher Grunderwerbssteuern zu vermeiden, wurde genau der beschriebene Weg für den Zusammenschluss der Gemeindeverbände angestrebt. Die Übertragung von Immobilienvermögen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts können dann der Grunderwerbssteuer unterworfen werden, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt. Die ist in unserem Fall durch die anteilige Vermietung an Dritte gegeben. Eine Grundsteuerfälligkeit können wir nur durch den beschriebenen Weg vermeiden.

Andere steuerrechtliche Konsequenzen sind nach derzeit geltendem Recht nicht zu erwarten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Ist im Zuge des Zusammenschlusses ein Personalabbau geplant?

Nein. Im Zuge des Zusammenschlusses ist kein Abbau von Personal geplant. Zunächst geht es darum, die Masse der zu erledigenden Aufgaben, die in letzter Zeit durch gesetzliche Vorgaben und veränderte Regularien innerhalb des Erzbistums zugenommen haben, sach- und zeitgerecht erledigen zu können. Weitere Neuerungen kündigen sich derzeit an (z.B. Novellierung des Grundsteuerrechts, Immobilienkonzept des Erzbistums), so dass selbst der aktuelle Personalstand knapp bemessen ist.

Erst bei dem Blick auf eine langfristige Perspektive muss eine Anpassung an eine schrumpfende Zahl von Katholiken oder abnehmende Zahl an Gebäuden und somit zu erwartendem abnehmenden Verwaltungsbedarf für Kirchengemeinden eine Anpassungsmöglichkeit gegeben sein. Die lässt sich in einer großen Einheit unter Erhalt der Arbeitsfähigkeit auch leichter umsetzen als in zwei kleinen. Da hier ein längerer Zeitraum in Betracht zu ziehen ist, ist zu erwarten, dass dann die natürliche Fluktuation durch altersbedingtes Ausscheiden von Mitarbeitenden und der Verzicht auf Neubesetzung freiwerdender Stellen die erforderliche Anpassung ermöglichen wird.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Welche arbeitsrechtlichen Aspekte ergeben sich für die Mitarbeitenden?

Für die Mitarbeitenden des zu erweiternden Gemeindeverbandes ergeben sich keine Änderungen. Die Mitarbeitenden des aufzulösenden Gemeindeverbandes werden im Rahmen

eine Betriebsübergangs nach § 613 a mit allen Rechten und Pflichten in den zu erweiternden Gemeindeverband übernommen. Im Rahmen des Übergangs im Zuge des formalrechtlichen Zusammenschlusses der Gemeindeverbände behalten die Mitarbeitenden auch ihr Aufgabengebiet. Mögliche Anpassungen hierin bestehen im Rahmen der innerbetrieblichen Strukturentwicklung so wie bisher.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Warum ist die Zusammenführung der Belegschaften an einem zentralen Standort geplant?

Eine ganze Reihe von Vorteilen einer größeren Einheit gegenüber zwei kleinen spricht für eine solche Lösung. Die Reduzierung auf ein Gebäude mit einer technischen Infrastruktur. Flexiblere Lösungen durch personalstärkere Fachbereichsteams, bessere Vertretungsregelungen, bessere Fortbildungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten für das Personal. Bessere Anpassungsmöglichkeiten an veränderte Anforderungen durch Vorgaben von außen wie z.B. die Umsatzsteuerthematik oder die Novellierung des Grundsteuergesetzes.

Die Optimierung von Prozessen und Angleichung von Arbeitsweisen in den jeweiligen Fachbereichen gelingt erst dann wirklich, wenn alle darin Beschäftigten unter gemeinsamer Führung zusammenarbeiten. Der permanente enge Austausch zwischen den Fachbereichen zur Erledigung der komplexen Aufgaben lässt eine Trennung von Fachbereichen auf verschiedene Standorte ebenfalls wenig sinnvoll erscheinen. Der Vergleich von Vor- und Nachteilen verschiedener Modelle hat den Vorzug eines zentralen Standortes aufgezeigt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Wann ist die Zusammenführung an einen zentralen Standort geplant?

Zunächst einmal wird gemeinsam mit dem Generalvikariat ein Standortkonzept für den künftigen Gemeindeverband in OWL erarbeitet. Dies soll im Jahr 2022 erfolgen. Beachtung finden soll bei dem Konzept die Suche nach einem Standort mit guter Erreichbarkeit für die Mitarbeitenden. Die Ausrichtung am künftigen Immobilienkonzept des Erzbistums wird mit Blick auf die Nutzung der aktuellen Immobilien erfolgen. Sobald Klarheit über den Weg hin zu einem zentralen Standort besteht, werden die notwendigen Planungsschritte angegangen. Mit einer Umsetzung ist voraussichtlich nicht vor 2024 /2025 zu rechnen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Welche Rolle spielt mobile Arbeit/Homeoffice?

Mobile Arbeit ist inzwischen fester Bestandteil der Beschäftigungsvereinbarungen mit den Mitarbeitenden. So ist es allen Mitarbeitenden, deren Arbeitsplatz es erlaubt, möglich, einen Antrag auf mobile Arbeit zu stellen. Davon wird bereits von vielen Mitarbeitenden Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen hinsichtlich der Arbeitserledigung sind gut, so dass auch in Zukunft dieses Arbeitsmodell weitergeführt wird. Zunehmende Digitalisierung erlaubt immer

mehr Mitarbeitenden den Weg in die mobile Arbeit.

Mit Blick auf den Plan eines zentralen Standortes ermöglicht es den Mitarbeitenden, einen möglichen Mehraufwand für die Anreise zum Arbeitsplatz anteilig zu kompensieren.

Die Umfrage unter bereits Teilnehmenden an der mobilen Arbeit zeigt aber sehr deutlich die Bedeutung der persönlichen Kontakte im Arbeitsleben und spricht für regelmäßige Präsenz und Treffen an einem gemeinsamen Arbeitsort.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Ist mit einer erhöhten Fluktuation von Mitarbeitenden im Zuge der Zusammenlegung an einen zentralen Standort zu rechnen?

Die Mitarbeitenden wurden über die verschiedenen Entwicklungsplanungen, die zwischenzeitlich auf Grund veränderter Leitplankenformulierungen angepasst wurden, im Rahmen von Mitarbeitendenversammlungen, Informationsveranstaltungen und schriftlichen Mitteilungen informiert. In verschiedenen Austauschformaten konnten sie ihre Gedanken dazu vortragen. Über Breite wurde der Gedanke, gemeinsam an einem zentralen Standort den künftigen Gemeindeverband aufzubauen, als positive Herausforderung angesehen. Natürlich sind wir uns bewusst, dass nicht alle Bedenken offen artikuliert werden und die Möglichkeit besteht, dass Mitarbeitende die persönlichen Vor- und Nachteile abwägen und Ihre Schlüsse daraus ziehen. Die Möglichkeiten flexibler Arbeitsgestaltung unter Berücksichtigung mobiler Arbeit werden vielen den Schritt erleichtern. Auch heute unterliegen wir einer gewissen Fluktuation, die durch Neubesetzung der Stellen auszugleichen ist. Sobald der Zeitplan für den Schritt zur Zusammenlegung steht, sollte allen Beteiligten ausreichend Zeit bleiben, sich zu orientieren. Hier vertrauen wir auf einen offenen Umgang mit der Thematik.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Beruht der Wunsch zum Zusammenschluss auf der finanziellen Schwäche eines der beiden Gemeindeverbände?

Nein. Beide Gemeindeverbände waren in Vergangenheit in der Lage, ausreichende Rücklagen zu bilden, aus denen kurzfristige Unterdeckungen der Kosten aufgefangen werden konnten und können. Diese Rücklagen bewegen sich in vergleichbarer Größenordnung.

Im Zuge der Entwicklung der künftig auskömmlichen Budgetierung aller Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn wird eine nachhaltige Finanzierung von Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen sichergestellt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Welche Bedeutung hat der Zusammenschluss der Gemeindeverbände für die Kita gem. GmbHs?

Im Zuge des formalrechtlichen Zusammenschlusses der Gemeindeverbände im Kooperationsraum Ost bleiben die beiden Kita gem. GmbHs bestehen. Lediglich die Gesellschafter-

struktur wird dahingehend angepasst, dass der künftig eine Gemeindeverband in OWL Gesellschafter beider Kita gem. GmbHs wird.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wird der Zusammenschluss im Rahmen eines Vertrages zwischen beiden Gemeindeverbänden geregelt?

Nein, es gibt kein Vertragswerk zwischen den Gemeindeverbänden. Die Erweiterung eines Gemeindeverbandes oder die Auflösung eines Gemeindeverbandes erfolgt nach Prüfung der Beschlüsse der Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden durch die Erstellung und Veröffentlichung einer Urkunde durch den Erzbischof unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Werden durch im Falle der Zusammenlegung der Belegschaften des künftigen Gemeindeverbandes an einem zentralen Standort entstehende Mehrkosten den Kirchengemeinden angelastet?

Nein, die Finanzierung der aktuellen und auch des künftigen Gemeindeverbandes beeinflusst die Finanzierung der Kirchengemeinden nicht. Veränderungen auf Gemeindeverbandsebene wirken sich nicht auf den Finanzierungsschlüssel für die Kirchengemeinden aus.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Was passiert im Falle der Zusammenlegung der Belegschaften an einem alternativen Standort mit den bisherigen Gebäudekapazitäten?

Auch die Frage eines möglichen zentralen Standortes für den künftigen Gemeindeverband wird auf Basis der Immobilienstrategie des Erzbistums betrachtet. Freiwerdende Kapazitäten sollten dann möglichst durch kirchliche oder kirchennahe Organisationen genutzt und dadurch andere Immobilien alternativer Verwendung zugeführt oder Fremdanmietungen reduziert werden. Nicht durch solche Organisationen nutzbare Flächen könnten alternativ vermietet werden. Mieteinnahmen am Standort Bielefeld könnten dann mit künftigen Kosten verrechnet werden. Auf Grund des höheren Mietpreisspiegels in der zentralen Lage könnten hier die Einnahmen je m<sup>2</sup> den künftigen eigenen Aufwand je m<sup>2</sup> sogar übersteigen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)